

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/48 vom 27. Dezember 2013**

Sg Versicherungsgericht, 2013-12-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2014\\_48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2014_48)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/48 du 27 décembre 2013

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/48 del 27 dicembre 2013

## **Regeste**

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Art. 14a Abs. 2 ELV. Hypothetisches Erwerbseinkommen. Ausreichende und ernsthafte Stellenbemühungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Juni 2016, EL 2014/48). Entscheid vom 6. Juni 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Mit der Verfügung vom 27. Dezember 2013 hat die Beschwerdegegnerin die Ergänzungsleistung an die alljährliche Erhöhung der Krankenkassenprämienpauschale angepasst. Den Gegenstand dieser Verfügung hat also nur die Revision der Ergänzungsleistung (Art. 17 Abs. 2 ATSG) infolge einer Veränderung der Prämienpauschale gebildet. Die Einsprache der Beschwerdeführerin gegen die Revisionsverfügung vom 27. Dezember 2013 hat sich nicht gegen diese Anpassung gerichtet. Die Beschwerdeführerin hat die Erhöhung der Ergänzungsleistung infolge einer Erhöhung der Prämienpauschale also akzeptiert, weshalb diese nicht zum Gegenstand des Einspracheverfahrens gehört hat.

1.2 Die Beschwerdeführerin hat bereits im November 2013 kommentarlos Stellenbemühungsnachweise ihres Ehemannes eingereicht. Damit hat sie die Beschwerdegegnerin augenscheinlich dazu bewegen wollen, künftig kein hypothetisches Erwerbseinkommen des Ehemannes mehr anzurechnen und eine entsprechend höhere Ergänzungsleistung auszurichten. Folglich hat es sich bei der Eingabe vom November 2013 um ein Revisionsgesuch im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG gehandelt. Da sich die Beschwerdegegnerin erst am 3. Februar 2014 zu diesem Revisionsgesuch geäußert hat, hat in der Revisionsverfügung vom 27. Dezember 2013 auch (nebst der Anpassung an die gestiegene Prämienpauschale) eine Abweisung des Revisionsgesuchs vom November 2013 erblickt werden können. Auch diese – befürchtete – Abweisung hat grundsätzlich mit einer Einsprache angefochten werden können. Im weiteren Verlauf hat sich allerdings gezeigt, dass die Verfügung vom 27. Dezember 2013 keine Abweisung des Revisionsgesuchs vom November 2013 enthalten hat. Die Beschwerdegegnerin hat nämlich im Februar 2014 ein Verwaltungsverfahren zur Prüfung dieses Revisionsgesuchs eröffnet, das sie dann mit der Verfügung vom 16. August 2014 abgeschlossen hat. Die Revisionsverfügung vom 27. Dezember 2013 hat also gar keinen Gegenstand „hypothetisches Erwerbseinkommen des Ehemannes“ enthalten; dies ist vielmehr der Gegenstand des separaten, am 16. August 2014 abgeschlossenen Revisionsverfahrens gewesen. Folglich hat es der Einsprache vom 24. Januar 2014 gegen die Verfügung vom 27. Dezember 2013 diesbezüglich an einem Streitgegenstand gefehlt. Da dies von Beginn weg der Fall gewesen ist, der Streitgegenstand also nicht etwa nachträglich weggefallen ist, kann das Einspracheverfahren insofern nicht gegenstandslos

geworden sein, weshalb die Abschreibung dieses Teils des Einspracheverfahrens formal nicht korrekt gewesen ist. Richtigerweise hätte in Bezug auf das hypothetische Erwerbseinkommen des Ehemannes also ein Nichteintretensentscheid gefällt werden müssen. Da die Beschwerdeführerin die teilweise Abschreibung des Einspracheverfahrens aber nicht angefochten hat, ist diese verbindlich geworden. Deshalb kann nur im Sinne eines obiter dictum auf diesen Rechtsmangel hingewiesen werden.

1.3 In ihrer Einsprache vom 24. Januar 2014 gegen die Verfügung vom 27. Dezember 2013 hat die Beschwerdeführerin erstmals darum ersucht, auch ihr selbst künftig kein hypothetisches Erwerbseinkommen gestützt auf den Art. 14a Abs. 2 ELV mehr anzurechnen und die Ergänzungsleistung entsprechend zu erhöhen. Dieses Begehren muss als ein Revisionsgesuch im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG qualifiziert werden. Die Verfügung vom 27. Dezember 2013 kann also diesbezüglich noch gar keine Abweisung eines entsprechenden Revisionsgesuchs enthalten haben. Um einen Antrag in einem Einspracheverfahren kann es sich dabei nicht gehandelt haben, denn es fehlte an einem früheren Revisionsgesuch und folglich auch an einer entsprechenden Verfügung. Diesbezüglich hat es also an einem Gegenstand für das Einspracheverfahren gefehlt. Weshalb die Beschwerdegegnerin das Revisionsgesuch vom 24. Januar 2014 (oder spätestens vom Juli 2014 respektive von dem Zeitpunkt, in dem die Beschwerdeführerin erstmals Nachweise über eigene erfolglose Stellenbemühungen eingereicht hat) nicht gleich wie jenes vom November 2013 betreffend das hypothetische Erwerbseinkommen des Ehemannes behandelt hat, ist nicht nachvollziehbar. Jedenfalls ist es unzulässig gewesen, direkt mit einem Einspracheentscheid über das Revisionsgesuch vom 24. Januar 2014 zu entscheiden. Folglich erweist sich auch der nicht abgeschriebene, hier angefochtene Teil des Einspracheentscheides vom 29. August 2014 als rechtswidrig. Die Abweisung der Einsprache muss durch einen Entscheid ersetzt werden, nicht auf die „Einsprache“, die eigentlich nur ein Revisionsgesuch ist, einzutreten. Die Beschwerdegegnerin wird mittels einer Verfügung über das Revisionsgesuch vom 24. Januar 2014 entscheiden müssen. Dazu ist ihr die Sache zu überweisen.

1.4 Das Bundesgericht vertritt zwar die Auffassung, dass die laufende Ergänzungsleistung jeweils per 1. Januar vollumfänglich neu festzusetzen sei, weshalb die Anspruchsberechnung ohne jede Bindung an die im vorangegangenen Kalenderjahr massgebenden Einnahmen und Ausgaben erfolgen müsse; die Verfügung über eine Ergänzungsleistung entfalte nämlich nur für ein Kalenderjahr Rechtsbeständigkeit (BGE 128 V 39). Diese Auffassung beruht auf einem falschen Verständnis des Wortlautes der materiellen Bestimmungen des ELG. Diese verwenden zwar den Ausdruck „jährliche Ergänzungsleistung“, aber das bezieht sich natürlich nur auf die Anspruchsberechnung. Gemeint ist, dass bei der Anspruchsberechnung mit Jahreswerten zu rechnen sei, wie die Materialien zum ELG völlig eindeutig belegen (vgl. Ralph Jöhl, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Bundessozialversicherungsrecht, Band XIV Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, Rz. 15, mit Hinweisen). Dem Wortlaut materiellrechtlicher Gesetzesbestimmungen kann keine rein verfahrensrechtliche Regelung entnommen werden. Die Interpretation des Bundesgerichtes lässt sich auch in systematischer Hinsicht nicht halten, denn eine derart weitreichende Abweichung vom allgemeinen Sozialversicherungsverfahrenrecht, laut dem Dauerleistungen in aller Regel unbefristet zugesprochen werden und der Revision (Art. 17 ATSG) unterstehen, hätte explizit in einer der (wenigen) Verfahrensnormen des ELG statuiert werden müssen; zudem wäre es nicht nachvollziehbar, wenn die „Grundleistungen“ (eine Rente der ersten Säule) unbefristet, die ergänzenden Leistungen aber nur jeweils zeitlich auf ein Kalenderjahr befristet zugesprochen würden, zumal sich die

Versicherten in ihrer Lebensplanung darauf verlassen können müssen, die einmal zugesprochenen Leistungen ausgerichtet zu erhalten, solange sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht wesentlich verändern (vgl. Ralph Jöhl, a.a.O., Rz. 16). Da angesichts der jederzeitigen Revisionsmöglichkeit offensichtlich keine verfahrensrechtliche Notwendigkeit für die Beschränkung der Rechtsbeständigkeit der EL-Verfügungen auf ein Kalenderjahr besteht (vgl. Ralph Jöhl, a.a.O., Rz. 17), hält die Auffassung des Bundesgerichtes auch einer teleologischen Interpretation nicht stand. Im Übrigen hätte die Auffassung des Bundesgerichts zur Folge, dass immer auf den 1. Januar eine umfassende Überprüfung aller Einnahmen- und Ausgabenpositionen erfolgen müsste, denn die Neufestsetzung unterstünde in vollem Umfang dem Untersuchungsgrundsatz. Schliesslich hat das Bundesgericht selbst schon verschiedentlich festgehalten, dass ein EL-Ansprecher nicht mehrfach dieselben Berechnungsgrundlagen beanstanden könne, ohne sich dem Vorwurf einer mutwilligen Prozessführung auszusetzen (z.B. Urteil 8C\_94/2007 vom 15. April 2008; Urteil 9C\_52/2015 vom 3. Juli 2015), was nichts anderes bedeuten kann, als dass die Verfügungen eben doch eine Rechtsbeständigkeit über den Ablauf eines Kalenderjahres hinaus entfalten (vgl. Ralph Jöhl, a.a.O., Rz. 18). Selbst das Bundesgericht würde deshalb die Einsprache vom 24. Januar 2014 gegen die Revisionsverfügung vom 27. Dezember 2013 hinsichtlich des hypothetischen Erwerbseinkommens der Beschwerdeführerin wohl nicht als zulässig erachten. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen sieht jedenfalls keinen Anlass, den verfahrensrechtlich unzulässigen Einspracheentscheid gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu „retten“ und die Beschwerdeführerin dadurch um ein Rechtsmittel (die Einsprachemöglichkeit gegen die noch zu erlassende Verfügung) zu bringen. 1.5 Auch die vom Bundesgericht verschiedentlich geäusserte Auffassung, in einem Revisionsverfahren seien sämtliche Tatbestandselemente umfassend zu überprüfen (vgl. etwa das Urteil 9C\_965/2012, 9C\_21/2013 vom 5. August 2013), vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Die Beschwerdegegnerin hat nämlich im Revisionsverfahren, das sie mit der Verfügung vom 27. Dezember 2013 abgeschlossen hat, die Rechtmässigkeit einer weiteren Anrechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens gar nicht überprüft. Selbst wenn es zulässig gewesen wäre, das Revisionsverfahren (als an keine Voraussetzung gebundene Wiedererwägung ex nunc) zur Korrektur von Berechnungselementen zu missbrauchen, hinsichtlich derer sich der Sachverhalt gar nicht verändert hatte, änderte dies nichts daran, dass der Verfügung vom 27. Dezember 2013 keine Überprüfung des hypothetischen Erwerbseinkommens der Beschwerdeführerin voraus gegangen ist, weshalb es auch dann an einem entsprechenden Einsprachegegenstand fehlen würde, wenn die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur umfassenden Prüfung im Revisionsverfahren angewendet würde.

## **E. 2**

Die Sache wird zur Behandlung des Revisionsgesuchs vom 24. Januar 2014 der Beschwerdegegnerin überwiesen.

## **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 2'000.-- zu entschädigen.

## **E. 4**

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.